

Literarisches Preisauschreiben. — Die Deutsch-Bulgarische Gesellschaft in Berlin erläßt ein Preisauschreiben für die beste deutsche Übertragung von drei Gedichten des kürzlich verstorbenen bulgarischen Nationaldichters Iwan Wajow. Es sind Geldpreise ausgesetzt von 1000, 500, 300 und 200 Mark. Das Preisrichteramt haben übernommen Dr. Ludwig Fulda, Dr. Rudolf Presber, Paul Lindenberg in Berlin, sowie Geheimrat Professor Dr. Cornelius Gurlitt in Dresden und der bulgarische Professor an der Universität zu Sofia Dr. J. Scheorgov, zurzeit in München. Die bulgarischen Texte der Gedichte und näheren Bedingungen können unentgeltlich von der Deutsch-Bulgarischen Gesellschaft in Berlin, Kurfürstendamm 216, bezogen werden. In erster Linie ist an die zahlreichen an deutschen Hochschulen studierenden Bulgaren gedacht, damit sie ihre Kenntnisse in der deutschen Sprache erweisen können.

Betriebsräte im Aufsichtsrat. — Im Reichstagsausschuß für soziale Angelegenheiten wurde der Gesetzentwurf über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat angenommen. Der Regierungsvortreter wies darauf hin, daß der Entwurf eine Ergänzung des Betriebsrätegesetzes bedeute. Dieses Gesetz schlägt im § 70 die Entsendung von ein oder zwei Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat des betreffenden Unternehmens vor, und der Entwurf enthalte die Bestimmungen zur Ausführung dieses Paragraphen. Es handle sich um eine Neuerung grundlegender Art, um die Verwandlung des im allgemeinen gewährten Mitberatungsrechts in ein Mitbestimmungsrecht. Dies werde vorgeschlagen in der Überzeugung, daß nichts so sehr die Arbeitsfreudigkeit, das Verantwortungsgefühl und das Interesse an der Hebung der Betriebsleistungen und des Ertrags zu steigern geeignet sei als die verantwortliche Mitwirkung an der obersten Leitung des Unternehmens. Das Gesetz soll am 1. Februar in Kraft treten.

Reichseinkommensteuer für 1921. — Vom Leipziger Steueramt wird uns geschrieben: Wer einen besonderen vorläufigen Steuerbescheid über Reichseinkommensteuer für 1921 erhalten hat, möge die fällig gewordenen und noch nicht entrichteten Raten schleunigst zahlen, da in der nächsten Zeit schriftlich gemahnt wird. Die Mahnkosten sind jetzt recht hoch; sie betragen z. B. bei 500 Mark: 9.50 Mark, bei 5000 Mark: 139.50 Mark, bei 20 000 Mark: 589.50 Mark, bei 100 000 Mark: 2989.50 Mark, bei 500 000 Mark: 14 989.50 Mark. — Vom Mahnverfahren zunächst nicht betroffen werden alle diejenigen, die wegen der Reichseinkommensteuer für 1921 keinen besonderen vorläufigen Steuerbescheid erhalten haben, sowie alle Arbeitnehmer, deren Steuerabzüge vom Arbeitseinkommen gemacht worden sind, auch wenn sie einen vorläufigen Steuerbescheid erhalten haben. Werden die Steuermarken durch die Vermittlung des Arbeitgebers beim Stadtsteueramt eingereicht, so hat der Arbeitnehmer sowohl wegen der Steuer auf das Jahr 1920 als auch wegen der Steuer auf das Jahr 1921 sich erst dann mit der Steuerhebestelle auszugleichen, wenn ihm von seinem Arbeitgeber die Bescheinigung des Stadtsteueramts über die abgegebenen Steuermarken ausgehändigt worden ist. Er braucht nicht zu befürchten, daß ihm vorher durch Mahnungen usw. Kosten und Ungelegenheiten entstehen.

Deutsch-tschechischer Rechtsvertrag. — Im Ministerium des Äußern in Prag wurde am 20. Januar ein Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der tschechischen Republik unterzeichnet, in dem sich beide Staaten gegenseitig zu Rechtsschutz und Rechtshilfe verpflichten. Gleichzeitig kamen die seit einiger Zeit im Prager Justizministerium zwischen Deutschland und der Tschecho-Slowakei geführten Verhandlungen über gegenseitige Vollstreckung von Zivilurteilen zu dem gewünschten Ergebnis. Über weitere Fragen der deutsch-tschechischen Rechtsbeziehungen werden Verhandlungen für die nächste Zeit angebahnt.

Deutsche Wissenschaft im Auslande. — In Holland stehen fünf Städte, darunter drei Hochschulen, im Begriff, Ortsgruppen der Kant-Gesellschaft zu gründen, deren Berliner Geschäftsführer Prof. A. Liebert zu diesem Zwecke bereits eingeladen wurde. Nachdem auch in Deutschland neue Zweigvereine sich gebildet haben (so lehtin in Hannover), ist die Kant-Gesellschaft als philosophische Vereinigung die größte nicht nur im Reich, sondern auf der Erde überhaupt geworden. Ihre Zeitschrift, die »Kant-Studien«, steht im 13. Jahrgange.

Förderung der deutsch-spanischen Beziehungen. — Auf einer Tagung des Verbandes Deutschland-Spanien am 14. Januar 1922 in Dresden wurde eine Entschließung angenommen, in der im Interesse des kulturellen und wirtschaftlichen Austausch mit dem spanischen Auslande die Förderung der spanischen Sprachkenntnisse im deut-

lichen Volke sowie die Ausgestaltung des wirtschaftlichen Studiums, insbesondere der Geschichte, des Rechts, der Wirtschaft und Kultur aller spanisch sprechenden Länder an den deutschen Hochschulen gefordert wird.

Eine Wittenberger Luther-Feier. — Am 4.—6. März veranstaltet die Luther-Gesellschaft in Wittenberg eine Feier zur Erinnerung an »Luthers Rückkehr von der Wartburg« mit dem fertigen Manuskript des »Neuen Testaments Deutsch«. Vertreter der deutschen und ausländischen Kirchen werden dazu erwartet. Namhafte Kirchenmänner und Luther-Forscher, wie Erzbischof D. Söderblom aus Upsala, die Professoren D. Dr. Holl-Berlin, D. Dr. Ficker-Halle, der Oberkirchenrat D. Cordes-Leipzig, haben ihre Mitwirkung zugesagt.

Die höchste Portogebühr für ein Paket in Deutschland. — In Nr. 13 des Vbl. (S. 67) brachten wir einen Hinweis auf das teuerste deutsche Paket, das Mk. 122.— Porto erfordern sollte. Diese Berechnung stimmte nicht ganz, weil die Eilbestellgebühr für den Landbezirk vergessen war. Ein eingeschriebenes Eilpaket von 18 kg nach einem Landorte kostet nicht nur Mk. 122.—, sondern Mk. 12.— mehr, also Mk. 134.—, wie nachstehende Aufstellung ergibt:

| | |
|--|---------------------|
| Paketporto für 18 kg Fernzone | Mk. 40.— |
| Dringende Paketgebühr | Mk. 80.— |
| Einschreibgebühr | Mk. 2.— |
| Außerdem: Eilbestellgebühr für den Landbestellbezirk | Mk. 12.— |
| | <hr/> Sa. Mk. 134.— |

Sondergebühren für Telegramme mit unvollständiger Adresse (vgl. Vbl. Nr. 19). — Die zahlreichen Beschwerden aus Handelskreisen geben dem Reichspostminister Anlaß zu folgenden Ausführungen:

Die Anschrift der Telegramme soll nach der Telegraphenordnung so beschaffen sein, daß die Zustellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen möglich ist; für die großen Städte muß sie die Straße und Hausnummer enthalten. Diese Vorschrift ist von den Absendern der Telegramme nie besonders genau beachtet worden. Die Telegraphenverwaltung hat darüber jedoch solange hinwegsehen können, als sich die Zahl der Telegramme mit ungenügender Anschrift in Grenzen hielt, die mit einem geordneten Betriebsgang so weit vereinbar waren, daß die Allgemeinheit nicht darunter zu leiden hatte. Mit der mehrmaligen Erhöhung der Telegraphengebühren wuchs sich der Übelstand aber in einer Weise aus, daß die Bestellung auch der ordnungsmäßig beanschrifteten Telegramme (namentlich in den großen Städten) verzögert wurde. Für die Telegraphenverwaltung entstanden aus den Nachforschungen zur Vervollständigung der ungenügenden Anschriften erhebliche Kosten, die in der allgemeinen Telegraphengebühr keine Deckung mehr fanden. Abhilfe war dringend erforderlich. Es ist daher bei Gelegenheit der jüngst ohnehin notwendig gewordenen Änderung der Telegraphenordnung der bereits angeführten Bestimmung der Telegraphenordnung ein Absatz hinzugesügt worden des Inhalts, daß Telegramme mit ungenügender Anschrift nur dann bestellt werden, wenn die Ermittlungen ergeben, für wen sie bestimmt sind, und daß, wenn besondere Leistungen ausgeführt werden müssen, um solche Telegramme bestellbar zu machen, die Telegraphenverwaltung zur Abgeltung ihrer Mehrleistungen in jedem Falle eine Einzelgebühr von 4 Mark erheben könne. Zugleich ist an die Telegraphenanstalten die Ausführungsbestimmung ergangen, daß die Gebühr zu erheben sei, wenn die Anschrift, um die Telegramme bestellbar zu machen, Nachforschungen in Adressbüchern, Handelsregistern, Werkbüchern usw., Ergänzung der Anschrift oder besondere Anweisungen an den Besteller erfordert. Ich möchte dabei den Ton auf »Nachforschung« und »erfordert« gelegt wissen.

In den Beschwerden ist darauf hingewiesen worden, daß es nicht verstanden werde, wenn für Telegramme mit ungenügender Anschrift eine Gebühr erhoben wird, während solche Briefe ohne Nachtrage zugestellt werden. Das Telegrammbestellgeschäft ist seinem Wesen nach wesentlich anders eingerichtet als das Briefbestellgeschäft. Die Briefträger begehen im allgemeinen Tag für Tag dieselben Straßenzüge und kennen meist auch jedes Haus darin. Dadurch werden sie mit den Bewohnern und Firmen, deren Namen und Bezeichnung usw. sehr bald vertraut. Bei der Telegrammbestellung dagegen ist die Regel, daß fast jeder Bestellgang in ein anderes Straßengebiet führt. Dadurch erhalten die Telegrammbesteller nur ein sehr unvollständiges Erinnerungsbild von den Straßenzügen, Häusern usw. Ist ein Brief nicht sogleich bestellbar, so kann er in dem Briefträgersaale ausgerufen werden, da alle Briefträger einer Postanstalt immer gleichzeitig anwesend sind und gleichzeitig abgefertigt werden. Im Telegrammbestellgeschäft dagegen müssen die Besteller einzeln so abgefertigt werden, wie die Telegramme eingehen. Ein Brief kann allenfalls bis zur